



Richtlinie der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung der Beschaffung von technischer Ausstattung von privaten Theatern und Freilichttheatern und anderen kulturellen Initiativen (Förderrichtlinie Technische Ausstattung)

1. Grundsätze

Zu den Aufgaben der Bezirke zählt die Erhaltung, Pflege und Förderung des regionalen Kulturgutes (Art. 48 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bezirksordnung). Hierzu zählen u. a. auch die privaten Theater, Freilichttheater und andere kulturelle Initiativen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Verwendungszweck andere Mittel des Bezirk Unterfranken bzw. der Unterfränkischen Kulturstiftung gewährt werden.

2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

Zweck der Förderung ist, unterfränkische private Theater, Freilichttheater und andere kulturelle Initiativen bei der Beschaffung von technischer Ausstattung zu unterstützen. Dies schließt die Beschaffung von technischer Ausstattung, die Menschen mit Behinderung eine Hilfe ist, mit ein.

Gefördert werden

- a) Bühnen,
- b) Podeste,
- c) Tribünen,
- d) Bestuhlung,
- e) Bühnenbilder,
- f) Ton- und Lichtanlagen,
- g) sonstige technische Ausstattungen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die Maßnahme von der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken fachlich befürwortet wird,
- die Veranstaltungen der privaten Theater, Freilichttheater und anderer kultureller Initiativen überwiegend in Unterfranken aufgeführt werden, öffentlich angekündigt werden, für die Allgemeinheit zugänglich sind und trotz vorrangig



ausgeschöpfter anderer Einnahmequellen, wie zum Beispiel Eintrittsgelder, Zuschüsse anderer Träger, Sponsoren, unterfinanziert sind,

- die Maßnahme nicht vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen oder abgeschlossen ist bzw. wird, es sei denn die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde beantragt und erteilt. Wird vorher mit der Ausführung der Maßnahme begonnen, scheidet eine Förderung in ganzer Höhe aus. Als Maßnahmebeginn zählen der Vertragsabschluss bzw. die Auftragserteilung zur Durchführung der beantragten Maßnahme, nicht jedoch die Angebotseinholung.
- die in Betracht kommende Zuwendung einen Betrag von mindestens 250 € erreicht.

3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Private Theater, Freilichttheater oder andere kulturelle Initiativen, die ihren Sitz in Unterfranken haben, nicht jedoch gewinnorientierte Veranstaltungsagenturen.

4. Förderfähige Aufwendungen / Förderhöhe

Förderfähig sind ausschließlich die als zuwendungsfähig anerkannten Anschaffungskosten im Rahmen einer Anteilsfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 30 % der von der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken als zuwendungsfähig anerkannten Kosten, maximal jedoch 20.000 €/Jahr.

Eigenleistungen werden mit bis zu 20 € pro Stunde berücksichtigt. Förderobergrenze ist die Antragssumme. Ungerade Zuwendungsbeträge werden auf volle Euro aufgerundet.

Nicht förderfähig sind

- a) Baumaßnahmen jeglicher Art sowie Instandhaltungen und Instandsetzungen von Gebäuden,
- b) erstmals mit Vorlage des Verwendungsnachweises geltend gemachte Mehraufwendungen (Kostensteigerung),
- c) Skonto, Rabatte.

5. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme bei der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silberstraße 5, 97074 Würzburg, zu beantragen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 1 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Soll mit einer Maßnahme schon vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen werden, ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen und deren Erteilung abzuwarten.



6. Bewilligungsverfahren / Auszahlung der Fördermittel

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zeitnah nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist anhand eines Verwendungsnachweises spätestens bis 30.06. des auf das Förderjahr folgenden Jahres zu belegen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 2 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Fristverlängerungen sind unaufgefordert rechtzeitig unter Schilderung triftiger Gründe bei der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, zu beantragen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung der Beschaffung von technischer Ausstattung von privaten Theatern und Freilichttheatern vom 18.11.2010 außer Kraft.

Würzburg, 20.06.2013

UNTERFRÄNKISCHE KULTURSTIFTUNG

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident